

Vorschlag der Gemeindeverwaltung

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am ______ folgende Satzung über Leinenzwang für Hunde beschlossen:

§ 1 Verpflichtung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Bereiche

Die Anleinpflicht gilt in den Bereichen der Feld- und Flurgemarkung sowie den Wäldern, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt sind. Die Karte wird zu einem späteren Zeitpunkt (nach genauer Planung der ausgegrenzten Bereiche) nachgereicht!

§ 3 Zeitraum

Die Anleinpflicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinpflicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden.

§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am in Kraft.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden
Klaus Büttner Bürgermeister
Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Niederdorfelden, den
Klaus Büttner Bürgermeister
Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am im Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.
Niederdorfelden, den
Klaus Büttner Bürgermeister